

tung der Preisanordmmg verantwortlichen Preisbil-
dungsorgane zur endgültigen Klärung weiterzuleiten.

§ 12

Für die Aufnahme und Umbewertung der Bestände
an Grund- und Hilfsmaterial, Halb- und Fertigerzeug-
nissen und Handelsware, für die neue Preise am
1. April 1964 in Kraft treten, sind die Bestimmungen
der Anordnung Nr. 3 und Anordnung Nr. 4 vom
29. November 1961 über die Umbewertung der Be-

stände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft
treten (GBI. II S. 518), nicht anzuwenden.

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Februar 1964

Der Minister der Finanzen
R u m p f

Anlage 1

zu § 2 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 8

Produktions-, Dienstleistungsbetrieb, Handelsbetrieb	Nummer der Preisanordnungen	Aufnahme der Bestände an
Hersteller von feuerfesten Erzeugnissen	3002, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015	Grundmaterial, Hilfsmaterial, Halb- und Fertigerzeugnisse, Handelsware
Hersteller von Eisenerz, Roheisen, Rohstahl		
Hersteller von Stahl- und Walzwerkserzeugnissen		
Hersteller von Buntmetallerzen, Buntmetallen und Buntmetallhalbzeugen		
Hersteller von Kali, Salzen und Nebenprodukten		
Hersteller von festen Brennstoffen		
Kohlehandelsbetriebe	3002	Handelsware
Baustoffhandelsbetriebe	3005	Handelsware
Betriebe, die mit Kali und Salzen handeln	3015	Handelsware

Anlage 2

zu § 3 Abs. 1 vorstehender Anordnung Nr. 8

Bezeichnung:

Anschritt:

Fernruf:

Bankverbindung:

Kto.-Nr.:

Lfd. Nr.	Warenart	Waren- nummer	Menge in kg/t m Stück	alter Preis je ME		neuer Preis je ME	einmalige Abgabe (Vergütung) je ME	Abfüh- rungsbetrag (Sp. 4X8)
1	2	3	4	5	6	7	8	9

Die Aufnahme der Bestände erfolgte:*(buchmäßig, körperlich, durch Schätzung usw.)

Grundlage der Bestandsaufnahme war die körperliche Inventur vom..... deren Ergebnis durch das Buchwerk bis zum Stichtag fortgeschrieben wurde.*

Ich versichere hiermit, daß die vorstehende Bestandsanmeldung alle der Umbewertung unterliegenden Waren bestände enthält. Mir ist bekannt, daß ich Unterwegsware sofort nach Eingang anzumelden habe.

Außerdem ist mir bekannt, daß ich abgaben- und strafrechtlich belangt werden kann, wenn ich in der Beslandsanmeldung falsche Angaben mache oder Waren, die der Umbewertung unterliegen, nicht in die Bestandsanmeldung aufnehme.

* Nichtzutreffendes durchstreichen

(Unterschrift des Betriebsleiters)